

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Kurznotizen“ und „Der Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Redaktion: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Beil.

16.

schaf

Dist.

it u

Rppl.

Rm

r. 31

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Rm

Nr. 9.

Donnerstag, den 20. Januar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdüngern den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 2.

1. Ist der Höchstpreis in der beigefügten Liste bei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Beförderung daselbst ein.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und verladen, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangstation (Barität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Beförderung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht sich um den Frachtdifferenz.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation der Schiffsanlegestelle des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10000 Kilogramm gilt Folgendes:

a) Wird vom Lieferwerk ab verladen, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen unter 10000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab verladen, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat

der Verkäufer gemäß a einen Frachtaufschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3.

Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigefügten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebesäcken (Jute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 1,50 Mk. für 100 Kilogramm, in haltbaren einfachen Papiersäcken von 0,50 Mk., in mehrfachen Papiersäcken von 0,75 Mk., in Papiergewebesäcken von 1,00 Mk. für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufers Säcken die frei Station des Lieferwerkes zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mk. für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5.

Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrages eine schriftliche Mitteilung auszuhandigen, die enthalten muß Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach kg %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkauf hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekannt geworden ist.

§ 6.

Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verkauf bestimmtem Mischdünger nur gemischt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenem stickstoffhaltigen importierten Guano tierischen Ursprunges.

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure, bei höherem Stickstoffgehalte höchstens 12 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K_2O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein. Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten; zulässig ist jedoch das Mischen von Knochenmehl mit Kalisalzen.

§ 7.

Mischungen von Kunstdünger zum Verkaufe

dürfen fabrikmäßig nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1914 fabrikmäßig Mischungen von Kunstdünger hergestellt haben.

§ 8.

Knochen, Knochenabfälle, Leberabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngemitteln mit Benzol oder ähnlichen Extraktionsstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise so weit zu entfetten, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5, auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt.

§ 12.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen.

§ 13.

Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezeigter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die im § 6 zugelassenen Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphaten, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Verkaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend mit der Ausnahme, daß der Preis für das kg % Kali (K_2O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

Ufingen, den 18. Januar 1916.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die festgesetzten Schweinehöchstpreise in zahlreichen Fällen dadurch umgangen werden. Daß neben dem Höchstpreis hohe Trinkgelder und unangemessene hohe Vergütungen für Transportkosten und so weiter gezahlt werden. Ich warne vor solchen Nachschüssen. Sie sind lediglich verschleierte Verletzungen der Vorschriften über die Höchstpreise, gegen die mit Strenge vorgegangen wird und zwar gegen Käufer und Verkäufer.

Der komm. Landrat
v. Bezold.

Nr. 855.

Ufingen, den 18. Januar 1916.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommandos zu Bad Homburg v. d. G. findet am 21. d. Mts. gefächsmäßiges Scharsschießen im Gelände bei Oberhain statt.

Das Schießen dauert von 8 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachmittags.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, beauftrage ich die Herren Bürgermeister der Gemeinden Ufingen, Anspach, Brombach, Dorfweil, Hausen-Arnabach, Oberhain, Rod am Berg, Wehrheim und Westerbach auch noch eine diesbezügliche ortsübliche Bekanntmachung zu erlassen.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. 822.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 18. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Allgemein war die Feuerstätigkeit an der Front bei meist klarem Wetter gesteigert. Lens wurde wiederum lebhaft beschossen.

Zwei englische Flugzeuge unterlagen bei Passchendaele und Dabizeele (Flandern) im Luftkampf. Von den vier Insassen sind drei tot. Ein französisches Flugzeug wurde bei Medevich (Moyenvic) von einem unserer Flieger abgeschossen. Führer und Beobachter sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Duenhof (südlich von Riga) und südlich von Wibisy gelang es den Russen unter dem Schutze der Dunkelheit und des Schneesturms, vorgeschobene kleine deutsche Positionen zu überfallen und zu zerstören.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Wien, 17. Jan. (Nichtamtlich.) Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Sofia; Griechenland wird morgen in einer Note von der Entente die Räumung des griechischen Territoriums fordern. „Utro“ zufolge hat die Befehlsführung von Phaleron in Athen eine ungeheure Panik erregt und Entlassungen und Rundgebungen gegen die Vertreter der Entente hervorgerufen. Durch das rechtzeitige Einschreiten der Behörden wurde ein Angriff des Volkes auf die französische und englische Gesandtschaft verhindert.

— Athen, 15. Jan. (Priv.-Tel., der Frkf. Ztg. zens. Frkf.). „Athina“ erzählt, daß die italienische Regierung den verbündeten Mächten erklärte, sie könne keinesfalls das Verbleiben des Königs von Serbien oder der Trümmer der serbischen Armee auf italienischem Gebiet gestatten, weil der Eindruck von der serbischen Niederlage auf das italienische Volk ungünstig einwirken würde. Deshalb sei noch Verständigung mit den übrigen Mächten die Unterbringung der Serben auf Korsu beschlossen worden.

WTB Bern, 16. Jan. (Nichtamtlich.) In Besprechung der militärischen Lage spricht der „Temps“ heute die Forderung aus, Italien möge sich an dem Salonik-Unternehmen beteiligen. Salonik sei der einzige Punkt, von wo aus Italien etwas zur Befreiung Montenegros und Serbiens

Wer Brotgetreide verfüttert,
veründigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

unternehmen könne. An jedem Punkte der Adria müsse ein solcher Versuch scheitern. Die ganze Front sei zu stark verteidigt, als daß Italien sie bald bezwingen könnte, selbst wenn es alle seine Truppen dort aufwende. Die Italiener könnten einen wertvolleren Erfolg erreichen, wenn sie sich den Alliierten in Salonik anschließen, bevor die Bulgaren an der griechischen Grenze ein Labyrinth von Schützengraben geschaffen hätten, dessen Eroberung sehr teuer zu stehen käme. Das Blatt stellt mit Befriedigung fest, daß der italienische Minister rat sich mit Maßnahmen zur wirksamen Unterstützung Montenegros und Serbiens befaßt, fragt aber zweifelnd: Haben die Alliierten die Mittel, einen Angriffsfeldzug zu unternehmen, oder müssen sie sich auf die Verteidigung Saloniks beschränken?

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 19. Jan. Wie wir erfahren, beabsichtigt das Kgl. Lehrerseminar anlässlich des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers und Königs am 27. Januar, abends 8 Uhr, im Adlersaal eine musikalische Aufführung zu veranstalten.

* Das Generalkommando teilt gemäß R. M. Nr. 2667/12. 15. A 7 V mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum entzolltem Benzol, das in diesem Zustande bei kaltem Wetter erstarrt und soweit als Motorenbetriebsstoff unverwendbar wäre, zur Erhöhung der Raltbeständigkeit von nun an Schwefeläther beimeischt.

Für die Mischungen, die von der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigt sind, werden gemäß § 4 der „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventinaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ Nr. 235/7. 15. A 7 V vom 1. August 1915 folgende Höchstpreise für je 100 kg festgesetzt.

Gemischt I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther)	70.— M.
„ II (85 „ „ 15 Teile Schwefeläther)	74.50 M.
„ III (80 „ „ 20 Teile Schwefeläther)	78.50 M.

§ Rod a. d. Weil, 16. Jan. Der Gefreite d. R. Gustav Müller von hier wurde wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde zum Unteroffizier befördert und mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet. — Ebenfalls für besondere Tapferkeit ist dem Gefreiten d. R. Gg. Scherf (Sohn des allbekannten Landwirts Fr. Scherf, der 4 Söhne im Feld stehen hat) das „Eiserne Kreuz“ verliehen worden.

— Fulda, 18. Jan. Kaisers Geburtstag soll hier in der Form eines Nichttrauertages festlich begangen werden. Der Erlös des Tages fließt der Kriegsfürsorge zu.

— Frankfurt, 18. Jan. Wie der Frkf. Ztg. aus Berlin telegraphiert wird, ist dort die Kriminalpolizei zwei jugendlichen Durchbrennern auf die Spur gekommen. Der eine ist ein Handlungslehrling von 15 Jahren, der nach Aneignung eines Schekbuchs, dessen Blätter der inzwischen ins Feld gerückte Prinzipal unterschrieben hatte, ohne sie auf einen bestimmten Betrag auszufüllen, 6000 Mark erhob. Sein Begleiter ist ein Jahr älter. Sie haben in Frankfurt die Absicht geäußert, sich auf den Kriegsschauplatz zu begeben. Die Berliner Polizei ermittelte, daß sie in einem Hotel am Potsdamer Platz abgestiegen waren. Als sie festgenommen werden sollten, waren sie schon abgereist. Weit dürften sie nicht kommen, da ihr Signalement bekannt ist. Noch sei bemerkt, daß jenes Schekbuch zwanzig Blätter enthielt und die 6000 Mark durch einen einzigen Schek erhoben wurden. Ob auf eines der anderen neunzehn Blätter Geld erhoben wurde, weiß man nicht.

Bermischte Nachrichten.

— Obereischbach, b. Homburg, 16. Jan. Das Zwillingespaar Valentin und Konrad Frigel feiert hier am 19. Januar in voller Rüstigkeit seinen 79. Geburtstag.

— Königsberg i. Pr., 18. Jan. Im Kreise Heileberg erlegte ein Förster zwei Wölfe, die von Polen oder Rußland gekommen waren.

WTB London, 16. Jan. (Nichtamtlich.) Wie die „Times“ aus Peking erzählt, sind der deutsche und der österreichisch-ungarische Gesandte angewiesen worden, das Kaiserreich anzuerkennen. Einige Neutrale werden dem Beispiel vielleicht folgen. Züansichai glaubt, daß seine Krönung dem unsicheren Zustand ein Ende bereiten wird.

WTB Kristiania, 16. Jan. (Nichtamtlich.) Wegen Unterbrechung der telegraphischen und telephonischen Verbindungen fehlen Einzelheiten über den Brand in Bergen. Das Panzerschiff „Eidsvold“ von Kristiansund ist mit Kleidern und Nahrungsmitteln nach Bergen abgegangen. Die Regierung stellte Pioniere zur Errichtung von Notbaracken zur Verfügung. Die dem Staat gehörenden Vorräte an Zucker und Mehl in Bergen sollen an die Verunglückten verteilt werden. Der König und der Kriegsminister sind abends nach Bergen abgereist. Die ausländischen Gesandten übermittelten dem Minister des Äußern anlässlich des Brandunglücks den Ausdruck der Teilnahme ihrer Regierungen.

— Wie vorsichtig man jetzt im Geschäftsverkehr sein muß, beweist folgender Fall: Eine Verkäuferin in einem Kaufhause einer großen Stadt hatte, entgegen der militärischen Verordnung, daß die Abgabe von Waren nicht von der gleichzeitigen Abnahme anderer Gegenstände abhängig gemacht werden dürfe, einer Kundin Nähgarn nur unter der Bedingung verlaufen wollen, daß auch noch andere Waren gekauft würden. Das Landgericht hatte sie deshalb im vorigen Jahr wegen Vergehens gegen die erwähnte Verordnung zu einem Tage Gefängnis verurteilt. Ihre Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 25. Januar:
Schweinemarkt.

Beste Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 19. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Front stieß eine kleine deutsche Abteilung in den feindlichen Graben vor und erbeutete ein Maschinengewehr.

Lebhafte beiderseitige Sprengtätigkeit auf der Front westlich von Bille bis südlich der Somme. Nachts warfen feindliche Flieger Bomben auf Mes. Bisher ist nur Sachschaden gemeldet.

Ein feindliches Flugzeug stürzte gegen Morgen südwestlich Chiauourt ab; von den Insassen ist einer tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der Front nichts Neues.

Deutsche Flugzeuggeschwader griffen feindliche Magazinorte und den Flughafen von Tarnopol an.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Amtlicher Taschen-Fahrplan (Dezember-Ausgabe)

— Preis 15 Pfg. —
vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Danksagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger und herzlicher Teilnahme bei dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres lieben unvergesslichen Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Heinrich Schütz

insbesondere Herrn Pfarrer Schildge für die trostreiche Grabrede, ferner für die zahlreichen Kranzspenden sagen wir allen auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.

Familie Förster Schütz, Reichenbach.

Familie Karl Weil, Reichenbach.

Karl Schütz und Frau, Usingen.

Überführung Gefallener

von allen Kriegsschauplätzen

übernimmt

Pietät A. Meyer,

Erstes Beerdigungsinstitut Frankfurt a. M.-West, Falkstr. 34.

Eigenes Leichenauto und Fuhrpark.

Telefon Taunus 1045.

Gegründet 1876.

Vertreter für den Kreis Usingen: Philipp Beck, Usingen, Erbisgasse 8.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

„Das Ausstellen von Fahrzeugen und Adergerätschaften jeglicher Art auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Sonn- und Feiertage ist verboten.“

Indem ich vorstehend den § 1 der Polizeiverordnung vom 18. 8. 1911 in Erinnerung bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß in Zukunft Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot Bestrafungen zur Folge haben werden.

Weiter ist es mir unliebsam aufgefallen, daß die Reinigung der Straßen, besonders am Mittwoch, recht viel zu wünschen übrig läßt. Ich darf erwarten, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um auch hier eine Besserung zu erzielen, damit Bestrafungen vermieden werden können.

Usingen, den 18. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Lifmann.

Von den auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 betreffend Schlachtschweine und Schweinefleisch für den Bezirk der Stadtgemeinde Usingen festgesetzten Höchstpreisen werden die nachstehend aufgeführten wie folgt geändert:

	Pfund
Robes Schweinefleisch	1.48 Mark
gepalzenes Schweinefleisch (Solberkl.)	1.60 "
Hausmacher Leberwurst (ohne Rindszusatz)	1.60 "
rober Schinken	2.00 "
rober Rollschinken	2.20 "
Dörflfleisch	1.90 "

Die übrigen Höchstpreise und sonstigen Bestimmungen der Verordnung vom 4. Novbr. 1915 bleiben unverändert in Geltung.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Usingen, den 19. Januar 1916.

Der Magistrat.

Zugelaufen ein Wolfshund. Gegen Erstattung der Unkosten abzuholen.
Aug. Friedrich, Finstertthal.

10 Mark Belohnung

bekommt der, welcher mir Nachricht geben kann über den Verbleib meines Hundes, eines weißen Fox-Terriers mit dunklem Kopf, zu dessen Wiedererlangung.

Ernst Jung, Weilmünster.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Düftemittel

Kaiser Brust-Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals, Reuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei:

Amts-Apotheke in Usingen.

Heinrich Arnold, Konditor

in Usingen.

Th. Reusch in Usingen.

Christ. Schollenberger Dr.

in Wehrheim.

G. Schott, Bäckermeister

in Gräventwiesbach.

Wilh. Ernst Ww. in Aispach.

Für Damen und Herren!

Briefpapier und Karten

mit Namen oder Monogramm
in Buchdruck und in Prägung.

A W

Größte Auswahl in den neuesten Mustern, Leinen, farbig und weiß, Altdeutsch, Elfenbein, Bankpost, Billet, Diplomat u. s. w. Die Umschläge mit Seidenpapier gefüttert.

R. Wagner's Buchdruckerei

Usingen. Telephone Nr. 21.

Turngemeinde Usingen.



Die Turnstunden finden Dienstags und Freitags, abends punkt 8 1/2 Uhr beginnend, statt. Die Mitglieder werden um regen Besuch ersucht.

Der Vorstand.

Holl. Speisezwiebeln

haltbare Winterware,

per Zentnersack zu 14 Mk. versendet gegen Nachn.

Meier Alieblatt, Seligenstadt (Hessen)

Telephon Nr. 11.

Gastwirte.

Die zum Aushang in den Gastwirtschaften vorgeschriebenen Plakate:

- 1) Polizei-Verordnung, betr. das Verabfolgen geistiger Getränke;
- 2) Polizei-Verordnung über das Verabfolgen geistiger Getränke an Personen unter 16 Jahren;
- 3) Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs

halten wir vorrätig und können jederzeit von uns bezogen werden.

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen, sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbaach.

Nassauischer

Landeskalender

wieder vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Kaufe Schlachtschwein
150—200 Pfund. Frei, Usingen.